

Beschluss des Stadtrates vom:
Genehmigung des Landratsamtes vom:
Ausfertigungsdatum:

25. November 2004
genehmigungsfrei
01. Dezember 2004

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom:

10. Dezember 2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Harburg (Schwaben)

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großvieheinheiten gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die durchschnittlich im Vorjahr gehaltene Viehzahl. Maßgebend ist der durchschnittliche Viehbestand der bei der letzten zur Feststellung der Großvieheinheiten durchgeführten Viehzählung durch die Verwaltung festgestellt wurde. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr (§ 15) stattgefunden haben.

Ergibt sich durch den Abzug von absetzbarer Wassermenge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 eine Abwassermenge von weniger als 36 cbm pro Person und Jahr, so errechnet sich die Einleitungsgebühr nach Abs. 1 aus mindestens 36 cbm und höchstens 60 cbm pro Bewohner des angeschlossenen Grundstückes. Der Abrechnung zu Grunde zulegen sind die zum Stichtag 1. Juli des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz wohnenden Personen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich bei Verwendung eines Zwischenzählers eventuell eine geringere Abwassermenge als 36 cbm pro Person ergeben sollte. Die anfallenden Kosten für den Einbau und die Wartung eines Zweitzählers sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Harburg, den 1. Dezember 2004

(Siegel)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister